
Familienzulagen

Visita-Fachbeitrag

Version 9.5.2011
Romana Giudice

Verteiler
Öffentlich auf Webseite

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|-----------------------------------|---|
| 1 | ANSPRUCH..... | 3 |
| 2 | ANSPRUCHSBERECHTIGTE KINDER | 3 |
| 3 | ANSPRUCHSKONKURRENZ | 3 |
| 4 | HÖHE DER FAMILIENZULAGEN | 3 |
| 5 | GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS..... | 3 |
| 6 | AUSZAHLUNG..... | 4 |
| 7 | FAMILIENZULAGENREGISTER..... | 4 |

1 Anspruch

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-Lohn von mindestens CHF 6'960.00 pro Jahr erzielen. Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um festzustellen, ob das Mindestwerbseinkommen erreicht wird.

Die Auszahlung erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet. Teilzeitmitarbeitende erhalten die vollen Zulagen.

2 Anspruchsberechtigte Kinder

Kinder (leibliche und Adoptivkinder), Stiefkinder, Pflegekinder (welche unentgeltlich, dauernd im eigenen Haushalt leben), Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person (wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Masse aufkommt).

3 Anspruchskonkurrenz

Pro Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

4 Höhe der Familienzulagen

Die Familienzulagen betragen in allen Kantonen mindestens:

Kinderzulagen CHF 200.00/mtl. für Kinder bis 16 Jahren. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat und erlischt am Ende des Monats in welchem das 16. Altersjahr vollendet oder das Kind gestorben ist. Für Erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Ausbildungszulage CHF 250.00/mtl. für Kinder von 16 bis 25 Jahren. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle AHV-Altersrente von CHF 2'320.00/Mt. resp. CHF 27'840.00/Jahr.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen.

5 Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch wird mit dem Formular „Anmeldung/Mutationsanzeige zum Bezug von Familienzulagen“ bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend gemacht.

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber. Dieser darf die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche er eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen besitzt. Die Zulagen dürfen nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden. Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage entsprechend gekürzt. Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn.

Trotz Erlöschen des Lohnanspruches bleibt der Anspruch auf Familienzulagen bestehen:

- bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- während eines Mutterschaftsurlaubes von max. 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 W., sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.
- beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Firma zuhanden der Familienausgleichskasse alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen (Todesfall, Ausbildungsunterbrüche, Obhutswechsel etc.) sofort zu melden.

7 Familienzulagenregister

Seit dem 1.1.2011 wird ein Familienzulagenregister geführt. Die Durchführungsstellen haben vollen Zugang zum Register. Die Öffentlichkeit hat über Internet www.infoafam.zas.admin.ch einen beschränkten Zugang. Für die Abfrage, ob und von welcher Stelle für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, müssen die neue Versichertennummer der AHV (welche bei der AHV Ausgleichskasse oder bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde nachgefragt werden kann) sowie das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden.